



Mybnitzer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Sonnabends) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist 7½ Gr für ein Vierteljahr. Insertionsgebühren werden für die Spaltenzeile 1 Gr berechnet.

Stück 11.

Mybnitz, den 11. März,

1843.

Verordnungen des Königlich-Preussischen Landraths-Amtes.

56) Aus dem § 3 des allg. Abgabengesetzes vom 30 Mai 1820, und dem dadurch in Absicht der Grundsteuer bestätigten § 54, Tit. 7, Zhl. II, des allg. Landrechts, können ländliche Gemeinden die Befugniß herleiten, die Einsammlung der Grundsteuer durch den Schulzen bewirken zu lassen, und nur für die Klassen- und Gewerbesteuer einen besonderen Erheber zu bestellen. Es ist indes wünschenswerth und ohne Zwang dahin zu wirken, daß die directen Steuern einer Gemeinde von derselben Person erhoben werden.

Die Wahl und Anstellung des Ortserhebers gebührt, da derselbe in den Gesetzen nicht als Bevollmächtigter der Steuerpflichtigen, sondern als Gemeindebeamter, bezeichnet wird, in den mit der Städteordnung beliebenen Städten, wie die jedes städtischen Unterbeamten, dem Magistrate, an anderen Orten der Gemeinde, oder deren Repräsentanten; die Bestätigung des gewählten Erhebers muß, sofern die Verfassung des Ortes dieserhalb nichts Besonderes bestimmt, nach der Vorschrift § 160, Tit. 6, Zhl. II, der Gerichtsobrigkeit überlassen werden. Bei der Wahl selbst haben die Gutsherrschaften bloß dann, wenn sie Rusticalgrundstücke besitzen, ein Stimmrecht, indem sie der Gemeinde, durch die Verweisung mit ihrer Steuerzahlung an den Ortserheber, keinesweges haben einverleibt werden sollen. Hiernach darf fortan um so weniger geduldet werden, daß die Bestellung der Ortserheber ohne Mitwirkung der Gemeinde, von der Gutsherrschaft, oder dem Patrimonialgerichte, erfolgt. Es ist aber auch unzulässig, daß die Steuern von den Gemeindegliedern der Reihe nach erhoben werden, da das Gesetz die Bestehung eines Ortserhebers fordert, und die Kreis- und Landraths-Kasse, so wie der Landrath wissen müssen, an wen sie sich wegen der etwa verbleibenden Rückstände zu halten haben.

Dem Ermessen der wahlberechtigten Gemeinde muß es überlassen bleiben, unter welchen Bedingungen der Ortserheber anzunehmen, und ob derselbe namentlich zur Bestellung einer Kaution zu verpflichten sey. Die Gemeinden müssen jedoch bei jeder Wahl darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie für die etwaigen Defecte des Ortserhebers, bei dessen Unvermögen, aufkommen müssen, und es daher in ihrem Interesse liegt, sich dieserhalb sicher zu stellen.

Das Gesetz verlangt nicht, daß der Ortserheber ein Gemeindeglied sey, auch die Annahme eines außerhalb der Gemeinde wohnenden Erhebers ist daher für zulässig zu achten. Dem zufolge können auch mehre Gemeinden dieselbe Person als Ortserheber annehmen, und zwar in der Art, daß jede Gemeinde für sich allein wählt, die mehren Gemeinden mithin nur zufällig dieselbe Person ernennen, oder aber in der Art, daß die mehren Gemeinden zur Wahl eines gemeinschaftlichen Ortserhebers durch Repräsentanten zusammen treten. Soll in dem letztern Fall die Stimmenmehrheit der Repräsentanten der mehren Gemeinden über die Wahl eines gemeinschaftlichen Ortserhebers entscheiden, so kann dies nur auf den Grund eines von jeder betreffenden Gemeinde gefaßten gültigen Gemeindebeschlusses geschehen, durch welchen neben Ernennung der Wahlrepräsentanten die Bestimmung getroffen ist, daß die Stimmenmehrheit der Repräsentanten über die Person des gemeinschaftlichen Erhebers und die Bedingungen seiner Annahme entscheiden solle. Zweckmäßig ist es, wenn bei der Bestellung eines solchen gemeinschaftlichen Ortserhebers eine Einigung auch darüber getroffen wird, wie ein etwaiger Defect des Erhebers auf die einzelnen Gemeinden repartirt werden soll. In Ermangelung einer solchen Einigung muß aber angenommen werden, daß der Beitrag einer jeden Gemeinde nach dem Betrage der Steuern abzumessen sey, welche sich zur Zeit des Defectes aus jeder Gemeinde in den Händen des Ortserhebers befunden haben, oder wenn dies nicht festzustellen ist, nach dem Gesamtbetrage der Steuern einer jeden Gemeinde.

Auf das Verhältniß der Gutsherrschaften hat die Bestellung eines solchen gemeinschaftlichen Erhebers keinen Einfluß. Den Gerichtsobrigkeiten bleibt das Bestätigungsrecht des von der Gemeinde erwählten Ortserhebers, so weit ihnen solches nach dem Vorbemerkten zusteht, und die Gutsherrschaften haben sich demnächst dem gemeinschaftlichen Erheber, wie jedem anderen Ortserheber, mit der Klassen- und Gewerbesteuer anzuschließen. Uebrigens ist streng darauf zu halten, daß die gemeinschaftlichen Ortserheber keine Zwischenrecepturen bilden, d. h. die Steuern nicht durch besondere Ortserheber einziehen und in folle an sich abführen lassen, sondern selbst in den Ortsschaften einsammeln.

Den Schulzen, welche nur, in Folge des § 54, Tit. 7, Thl. II des allgemeinen Landrechts, auf Verlangen der Gemeinde die Grundsteuer einsammeln, kann dieses Geschäft von der Gemeinde jeder Zeit ohne Weiteres wiederum abgenommen werden. Die eigentlichen Ortserheber, mithin auch die dazu ernannten Schulzen, welche nach der Amtsblattbekanntmachung vom 23. November 1820 nur ausnahmsweise dazu verstatet werden sollten, können dagegen, wenn wegen ihrer Entfernung kein besonderer Vorbehalt gemacht ist, als Gemeindebeamte nur im Wege der gerichtlichen oder administrativen Untersuchung ihres Amtes entsetzt werden.

Die damit verknüpften Weiterungen widersprechen aber dem Interesse der Gemeinden, indem denselben, da sie für die Defecte der Ortserheber haften sollen, daran gelegen seyn muß, sich eines Ortserhebers, gegen dessen Redlichkeit oder Brauchbarkeit erhebliche Bedenken entstehen, möglichst schnell zu entledigen. Die Gemeinden werden daher in ihrem Interesse die Nothwendigkeit einer gerichtlichen oder administrativen Untersuchung zum Zweck der Entlassung des Ortserhebers ausschließen müssen, und dies geschieht am sichersten dadurch, daß die Ortserheber unter dem Vorbehalt einer kurzen Kündigungsfrist angenommen werden. Es ist aber nicht allein rathsam, daß die betreffenden Gemeinden bei jeder durch den Landrath zu veranlassenden Wahl eines Ortserhebers unter Hinweisung auf ihre Vertretungsverbindlichkeit, darauf aufmerksam gemacht, sondern daß dieselben auch jetzt schon darauf hingewiesen werden, um das Verhältniß mit den bereits fungirenden Ortserhebern in dem bezeichneten Sinne zu reguliren. Insbesondere aber ist darauf zu halten, daß wenn mehre Gemeinden zu der Wahl eines gemeinschaftlichen Ortserhebers zusammentreten, auch über die Entlassung desselben eine genaue Bestimmung getroffen wird, weil dadurch allein unabsehbare Weiterungen und Konflikte der betheiligten Gemeinden verhütet werden können.

Nach dem Abgange ihres bisherigen Ortserhebers muß die betreffende Gemeinde einen andern Ortserheber ungesäumt bestellen, und wird, wo nöthig, dazu durch Zwangsmittel angehalten werden. Sind dieselben ohne Erfolg, so werden die jedesmaligen Steuern, so lange, bis der Ortserheber gewählt worden, auf Kosten und Gefahr der renitenten Gemeinde, durch eine damit besonders beauftragte geeignete Person eingezogen und zur Kreiskasse abgeführt werden.

Diese Vorschriften sind fortan bei der örtlichen Erhebung der directen Steuern nicht allein in Anwendung zu bringen, sondern es haben auch die Wohlloblichen Dominien binnen 4 Wochen, unter Beifügung der darüber aufgenommenen Verhandlungen, anzuzeigen, was wegen Regulirung der bezeichneten Verhältnisse der Ortserheber zu den Gemeinden, geschehen ist.

57) Da gegenwärtig den Herren Gemeindefchreibern resp. den Ortsgerichten die Communalstammrollen und die Geburtslisten zur Nachtragung und Vervollständigung vorliegen und im vergangenen Jahre durch unrichtige Eintragung und Angabe der Geburtstage und gegenwärtigen Aufenthaltsorte der Kantonisten manche Unannehmlichkeiten erwachsen, und manche Klagen, so gar der höchsten Behörden, veranlaßt worden, bin ich genöthigt, auf folgende Punkte aufmerksam zu machen.

Zuvörderst ist es nothwendig, daß die nach den Geburtslisten im Jahre 1842 Geborenen genau in die Stammrollen übertragen werden, und daß keine Irrung mit dem Datum stattfindet. Sodann müssen diejenigen, welche nach den Stammrollen und Geburtslisten noch als lebend geführt werden, obgleich sie bis jetzt bereits mit Tode abgegangen sind, sowohl in den Stammrollen als in den Geburtslisten genau bezeichnet werden, und ist es nothwendig, daß der Todestag in den letztern angegeben wird.

Ferner muß in den Geburtslisten selbst mit der größten Genauigkeit und Bestimmtheit der gegenwärtige Aufenthaltsort jedes Kantonisten angegeben werden, der in der Geburtsliste unter den gegenwärtig 20- bis 25jährigen Mannschaften eingetragen ist und sich nicht mehr in seinem Geburtsorte aufhält. Endlich ist der Name des Vaters und der Mutter des Kantonisten unter allen Umständen anzugeben, wo solches noch nicht geschehen seyn sollte, und die Columnen 18 bis incl. 22 der Stammrollen sind nach bestem Wissen pünktlich auszufüllen.

Nur wenn alle diese schon längst gegebenen Vorschriften recht genau beachtet und mit Sorgfalt durchgeführt werden, werden sich die vielen Hin- und Herfragen und verdrüßlichen Erörterungen vermeiden lassen, und indem ich daher die Ortsgerichte und resp. Herren Gemeindefchreiber aufmerksam mache, sehe ich zugleich fest, daß für jede Nichtbeachtung auch nur einer der in Erinnerung gebrachten Vorschriften eine Strafe von 10 Sgr. von dem Scholzen und dem Gemeindefchreiber zusammen ohne weitere Erinnerung eingezogen werden wird. -- Da ich aber wohl einsehe, daß die Frist zur Nachholung etwaniger Mängel bis zur Einreichung der Stammrollen nicht mehr vorhanden ist, so gestatte ich für diesmal eine Nachfrist bis zum 20. März d. J. Jede am 20. Abends hier nicht vorhandene Stammrolle und Geburtsliste wird dann aber sofort durch Zwangsmittel eingeholt werden, und keine Entschuldigung Annahme finden, auch die nicht, daß inmittelst die Stammrolle abgesendet worden ist.

58) Die Herren Schullehrer können diesmal ihre Gehalte am 20. bis resp. 22. März im Kreissteueramt in Empfang nehmen.

59) Einige Hebammen haben noch immer ihre Unterstützungsgelder nicht abgeholt, und werden daher aufgefordert, dies sobald als möglich zu thun.

Rybnik, den 8. März 1843.

Der Königl. Kreis: Landrath.

In Vertretung desselben: der Kreisdeputirte v. Stengel.

60) In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Januar 1830 und einer hohen Regierungsverfügung vom 20. Januar c., ist der Termin, bis zu welchem Klassensteuer-Ermäßigungs-gesuche angebracht werden können, für dieses Jahr auf den 30. März d. J. präclusivisch festgesetzt. Später eingehende Ermäßigungs-gesuche können für dies Jahr nicht mehr angenommen werden.

Rybnik, den 2. Februar 1843.

Der Königl. Landrath
Baron Durant.

Ktokolwiek myśli być przeciagniony podatkiem klassowym, może prozbę o ulżenie za rozkazem króla Najjaśniejszego od 17. stycznia r. 1830 i za rozkazem Regencyje królewskiej od 20. stycznia r. b. latoś podać aż do 30. Marca r. b. Na prozby, po tem dniu mianowanym oddane, dla roku bierzacego nie będzie sluchano.

W Rybniku, dnia 2. lutego r. 1843.

Landrath, królewski.
Baron Durant.

Der deutsche Improvisator Herrmann wird am 15. d. M., Mittwoch im Saale des Herrn Gastwirth Zelases in Rybnik eine **Soirée d'Improvisation und Gesang** veranstalten, welche vielen Genuß verspricht. Billets à 7½ Sgr. sind an der Kasse, welche um 7 Uhr Abends geöffnet wird, und bei Herrn Kaufmann Singer in Rybnik zu haben.

Rybnik.

Die Ressourcendirection.

Vom Dominio Wilchowiz soll der Vollbluthengst Ferguson vom King Ferguson, aus der Miß Walker, im Gräflich Renardschen Gestüt gezüchtet und Sieger in mehreren Rennen, am 16. März l. J. Vormittags 10 Uhr, vor dem Garnisonstalle in Ratibor öffentlich an den Meistbietenden gegen Baarzahlung verkauft werden. Vom 6. März ab ist das Pferd bei dem Thierarzt Wchowstky in Ratibor zur Ansicht aufgestellt.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbisen, der Scheffel			Kartoffeln, der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter, das Quart		
		rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.			
Gleiwitz, den 7. März.	Höchster	1	13	6	1	1	6	1	:	:	=	21	6	1	7	6	=	12	=	3	15	=	:	23	=	=	12	:
	Niedrigster	1	12	:	1	:	:	:	28	:	:	=	20	:	1	6	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Poslau, den 6. März.	Höchster	1	12	:	1	1	6	:	24	:	:	21	9	:	:	:	:	9	:	4	20	:	:	26	:	:	10	6
	Niedrigster	1	9	:	:	29	:	:	21	:	:	19	3	:	:	:	:	8	:	4	:	:	:	24	:	:	9	:
Oppeln, den 3. März.	Höchster	1	17	6	1	6	:	1	2	:	:	23	:	1	16	:	:	20	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
	Niedrigster	1	10	:	1	4	:	1	:	:	:	21	:	1	14	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Ples, den 7. März.	Höchster	:	:	:	1	1	:	:	:	:	:	22	:	:	:	:	9	:	3	:	:	:	22	:	:	14	:	
	Niedrigster	:	:	:	:	29	:	:	:	:	:	20	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	20	:	:	:	:	
Ratibor, den 2. März.	Höchster	1	12	6	1	4	:	:	28	6	:	22	6	1	12	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
	Niedrigster	1	9	:	1	1	6	:	26	:	:	21	:	1	9	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Rybnik, den 8. März.	Höchster	:	:	:	1	3	:	:	:	:	:	21	:	:	:	:	12	:	3	:	:	:	20	:	:	13	:	
	Niedrigster	:	:	:	1	:	:	:	:	:	:	18	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	
Sohrau, den 7. März.	Höchster	:	:	:	1	:	:	:	:	:	:	21	:	:	:	:	11	:	3	:	:	:	20	:	:	11	:	
	Niedrigster	:	:	:	:	28	:	:	:	:	:	20	:	:	:	:	10	:	:	:	:	:	:	:	:	10	:	